

(3) Das ersuchte Justizorgan teilt auf Verlangen dem ersuchenden Justizorgan und den beteiligten Personen oder ihren Vertretern Ort und Zeitpunkt der Erledigung des Rechtshilfeersuchens mit, damit die beteiligten Personen ihre prozessualen Rechte nach den Gesetzen des ersuchten Staates wahrnehmen können.

(4) Auf Ersuchen können die beteiligten Justizorgane bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen anwesend sein, Wenn der ersuchte Staat zustimmt.

Artikel 16

(1) Ist das ersuchte Justizorgan für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, leitet es das Ersuchen an das zuständige Justizorgan weiter und informiert darüber das ersuchende Justizorgan.

(2) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, werden die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts getroffen.

(3) Das ersuchte Justizorgan teilt dem ersuchenden Justizorgan schriftlich die Erledigung des Ersuchens um Rechts-hilfe mit. Ist dem ersuchten Justizorgan die Erledigung des Ersuchens nicht möglich, so benachrichtigt es das ersuchende Justizorgan darüber, teilt die Gründe mit und sendet die Unterlagen zurück.

Artikel 17

Zustellung von Schriftstücken

(1) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht mit einer Übersetzung in der oder einer der offiziellen Sprachen des ersuchten Staates versehen, so übergibt das ersuchte Justizorgan das Schriftstück dem Empfänger nur dann, wenn dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen. Wird aus diesem Grunde die Annahme verweigert, gilt die Zustellung als nicht bewirkt.

(2) Einem Ersuchen um Zustellung sind die zuzustellenden Schriftstücke in doppelter Ausfertigung beizufügen.

(3) Ein Ersuchen um Zustellung der Ladung einer Person, die sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates aufhält, ist diesem nicht später als 45 Tage vor dem zum Erscheinen vor dem ersuchenden Justizorgan festgesetzten Zeitpunkt zu übermitteln.

(4) Eine Ladung einer Person darf keine Androhung von Zwangsmaßnahmen für den Fall des Nichterscheins des Geladenen enthalten. *

Artikel 18

Nachweis der Zustellung

Der Nachweis der Zustellung eines Schriftstückes erfolgt nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates. Der Zustellungsnachweis muß Angaben über Form, Ort und Zeitpunkt der Zustellung und den Namen des Empfängers enthalten sowie mit Siegel oder Stempel des zuständigen Organs versehen sein.

Artikel 19

Zustellung an eigene Staatsbürger

Die Vertragsstaaten können Zustellungen ohne Anwendung von Zwang an ihre Staatsbürger, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische Mission oder konsularische Vertretung vornehmen.

Artikel 20

Recht zur Verweigerung der Aussage

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, der auf Grund eines Ersuchens um Rechtshilfe vor ein Justizorgan des ersuchenden oder des ersuchten Staates geladen wird, ist berechtigt, die Aussage zu verweigern, wenn das Recht oder die Pflicht zur Verweigerung der Aussage nach den Gesetzen des ersuchenden oder des ersuchten Staates vorgesehen ist.

(2) Das ersuchende Justizorgan hat einem Ersuchen um Zeugenvernehmung oder Erstattung eines Gutachtens die gesetzlichen Bestimmungen über das Recht und die Pflicht zur Verweigerung der Aussage beizufügen.

Artikel 21

Freies Geleit

(1) Wird eine Person, welche Staatsbürgerschaft sie auch besitzt, von einem Justizorgan des ersuchenden Staates geladen, in einer Zivil-, Familien- oder Strafsache zu erscheinen, darf sie wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Einreise in den ersuchenden Staat weder verfolgt noch in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Wird ein Beschuldigter oder Angeklagter, gleich welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, von einem Justizorgan des ersuchenden Staates geladen, um sich wegen einer ihm zur Last gelegten Handlung strafrechtlich zu verantworten, darf er dort wegen nicht in der Ladung angeführter Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Einreise in den ersuchenden Staat weder verfolgt noch in Haft gehalten noch einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(3) Der in Absatz 1 und 2 gewährte Schutz endet, wenn die betreffende Person das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht binnen 8 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihr vom zuständigen Justizorgan mitgeteilt wurde, daß ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte oder wenn sie nach Verlassen des Hoheitsgebietes dieses Staates freiwillig dorthin zurückgekehrt ist.

(4) Der ersuchende Staat ist verpflichtet, einem Zeugen oder Sachverständigen eine Vergütung zu gewähren sowie die Reise- und Aufenthaltskosten zu erstatten. In der Ladung ist anzugeben, auf welche Vergütung der Zeuge oder Sachverständige Anspruch hat. Auf Antrag des Zeugen oder Sachverständigen wird ihm vom ersuchenden Staat ein Vorschuß zur Deckung der entsprechenden Kosten gewährt.

Artikel 22

Kosten der Rechtshilfe

Die durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen entstandenen Kosten trägt der ersuchte Staat.

Artikel 23

Ablehnung der Rechtshilfe

(1) Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die Erledigung des Ersuchens

- a) nicht in die Zuständigkeit der Justizorgane des ersuchten Staates fällt oder
- b) die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Staates beeinträchtigen könnte.

(2) Die Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen kann auch abgelehnt werden, wenn

- a) die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach den Gesetzen des ersuchten Staates nicht strafbar ist,
- b) die Strafverfolgung der dem Ersuchen zugrunde liegenden Handlung nach den Gesetzen des ersuchten Staates wegen Verjährung, Amnestie, Begnadigung oder aus einem anderen rechtlichen Grunde nicht zulässig ist,
- c) wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden Handlung gegen den Beschuldigten oder Angeklagten im ersuchten Staat ein Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren bereits eingeleitet oder durch eine Gerichtsentscheidung oder auf andere Weise abgeschlossen wurde.

Teil III

Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Artikel 24

Gewährung von Unterstützung

Die Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen ihrer zuständigen Organe nach den Bestimmungen dieses Ver-